

## II.

## B a u m f r e v e l .

## §. 22.

Bezug des  
Baumfrevels.

Unter Baumfrevel ist jede aus Ruchwilleu oder Rache geschehene Beschädigung von Frucht- und andern Bäumen, Weinstöcken, Sträuchern und Holzpflanzungen, es mögen dieselben sich befinden, wo sie wollen, ohne Aneignung des Holzes oder der Holzpflanzungen, zu verstehen.

## §. 23.

Auch ist die in gleicher Absicht geschehene Beschädigung oder Umreißung der bei Bäumen, Weinstöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und anderer Befestigungs- und Sicherungsmittel den zuvorgedachten Beschädigungen gleich zu achten.

## §. 24.

Beschädigungen an Bäumen und Anpflanzungen, mit welchen eine Aneignung des Holzes selbst verbunden ist, sind nach den Grundsätzen von dem Diebstahle überhaupt und dem Holzdiebstahle insbesondere zu beurtheilen; es sind jedoch die deshalb zuzuerkennenden Strafen nach der Wichtigkeit des damit zugleich verbundenen Frevels zu schärfen.

## §. 25.

Strafe für ver-  
schiednen Baumfre-  
vel.

Jeder Baumfrevel (§. 22. und 23.) ist, nach Verhältnis der Statt gefundenen bösen Absicht und der Größe des verursachten Schadens, mit Gefängniß oder Handarbeit von drei Tagen bis zu acht Wochen zu belegen.

## §. 26.

Strafe der Wie-  
derholung.

Bei Wiederholung solcher Vergehen ist gegen den Thäter mit körperlicher Züchtigung, nach Maßgabe der im §. 7. und 8. enthaltenen Bestimmungen, zu verfahren.

## §. 27.

Auch kann bei mehrmaligen Wiederholungen auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

## §. 28.

Einzig der  
Baumfrevel.

Wer einen Baumfrevel zuerst entdeckt und anzeigt, dem soll, wenn nachher wirklich auf dessen Bestrafung erkannt wird, zu einer Belohnung von fünf Thalern, aus dem Vermögen des Bestraften, verholten werden.